## **Unfallkasse Sachsen**

G 26/3

-- der geänderte rechtliche Rahmen



Landesfeuerwehrschule Sachsen

12. Fachtagung Atemschutz

Referent Unfallkasse Sachsen: Herr Gutteck



## **Unfallkasse Sachsen**

# 12. Fachtagung Atemschutz

# Arbeitsmedizinische Vorsorge und Untersuchung nach G 26

Der geänderte rechtliche Rahmen

Referent

**Herr Gutteck** 

**Unfallkasse Sachsen** 

G 26 – Änderungen aus

medizinischer Sicht

Referent

Frau Dr. Grafe

LDD



### Neuerungen im Vorschriftenwerk - warum ?

Stand der Technik

ändert sich

Erfindungen, Entdeckungen, neue medizinische Erkenntnisse ...

EU und Globalisierung fordern Handelsfreiheiten

gleiche Qualitätsstandards gleiche technische Vorschriften gleiche Sicherheitsstandards

Strukturen in den EU - Länder müssen vergleichbar sein

Wirtschaft verlangt

Deregulierung

Entbürokratisierung

Anpassung
Aufbau oder Abbau

Abbau und Zusammenfassung von Vorschriften

- → Entscheidungsfreiheit stärken
- → maximal das Schutzziel vorgeben
- Art und Umfang der Schutzmaßnahmen selbst festlegen
- → Gefährdungsbeurteilung

### Historisch gewachsen: Das duale System im Arbeitsschutz

Staatliches Recht

Zum Beispiel

Arbeitsschutzgesetz

Verordnungen

Verwaltungsvorschriften

Kontrolle

Überwachung

Zusammenwirken

Miteinander,

-----

Gegensätze,

Widersprüche,

Doppeltregelungen,

Gegeneinander Unfallverhütung

**Autonomes Recht** 

Zum Beispiel

Unfallverhütungsvorschriften

Regeln

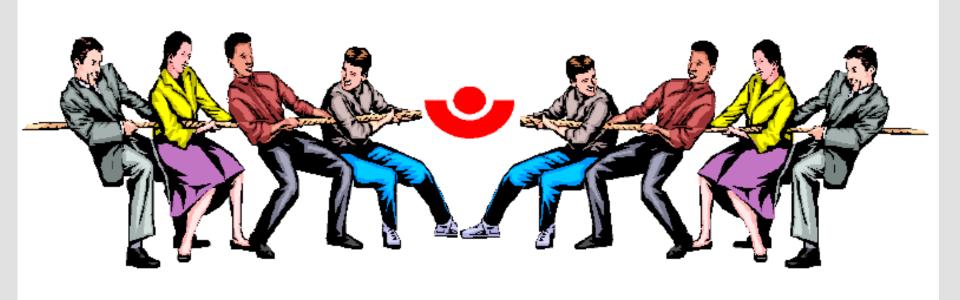
Grundsätze

Kontrolle

Beratung



# Reform der gesetzlichen Unfallversicherung





"Zwischen-" Ergebnis des Reformprozesses:

**Rechtsgebung durch Staat** 

UVV'n nur noch in speziellen Bereichen

**Der Trend** 

Unfallversicherungs- Träger erläutern und ergänzen staatliche Gesetze durch Regeln und Informationen









Sicherheitsbeauftragte



UVV

Die Auswirkung Wegfall von UVV'n

zur Zeit:

24 UVV'n

52 Regeln

150 Informationen

JVV	Umgang mit Gefahrstoffen
JVV	Biologische Arbeitsstoffe
JVV	Kraftbetriebene Arbeitsmittel
JVV	Holzbearbeitungsmaschinen
JVV	Metallbearbeitungsmaschinen
JVV	Schleifwerkzeuge
JVV	Lastaufnahmeeinrichtungen
JVV	Hebebühnen
JVV	Stetigförderer
JVV	Verdichter
JVV	Bagger, Lader, Planiergeräte
JVV	Gase
JVV	Sauerstoff
JVV	Gasleitungen
JVV	Gesundheitsdienst
JVV	Schweißen
JVV	Kälteanlagen
JVV	Schleifwerkzeuge
JVV	Hochdruckreiniger
JVV	Beschichtungsstoffe
JVV	Lastaufnahmeeinrichtungen
JVV	Silos
JVV	Wäscherei
JVV	Erdbaumaschinen
JVV	Strahlgeräte für Strahlarbeiten
JVV	Druck und Papierverarbeitung
JVV	Pressen der Metallverarbeitung
JVV	Maschinen der chemischen VT

**Erste Hilfe** 

maßgebliche staatliche Gesetze und Verordnungen
im Hinblick auf die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung

Arbeitsschutzgesetz

Betriebssicherheitsverordnung

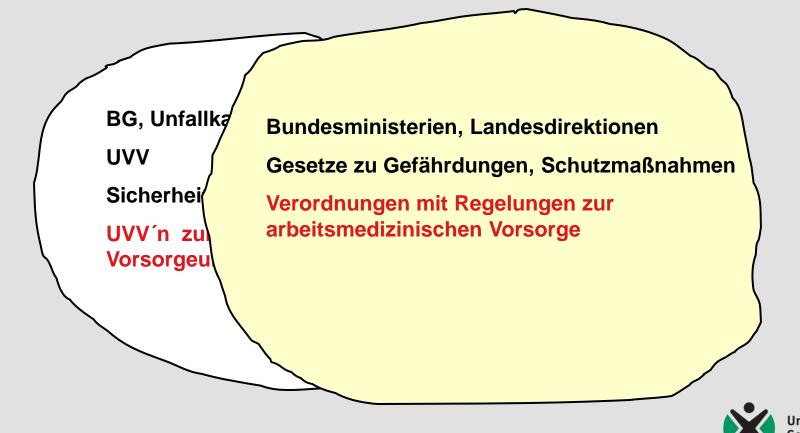
Gefahrstoffverordnung

Biostoffverordnung

Lärm- und Vibrations- Arbeitsschutzverordnung



## **Der Entwicklungsprozess:**



GUV-V A 4 (bisher GUV 0.6)

Unfallverhütungsvorschrift

#### Arbeitsmedizinische Vorsorge

vom Januar 1993, in der Fassung vom Januar 1997 1)

mit Durchführungsanweisungen vom Januar 1993

 In die Fassung vom Januar 1993 ist der 1. Nachtrag zu dieser Unfallverhütungsvorschrift eingearbeitet wor den.



Diese Unfallverhütungsvorschrift regelt die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge

beim Umgang mit Gefahrstoffen und bei gefährdenden Tätigkeiten.

Sie ist nach wie vor in Kraft,

wenn sie nicht den folgenden Verordnungen widersprechen bzw. durch diese geregelt sind:

**GefahrstoffV** 

**BiostoffV** 

Gentechnik-SicherheitsV

Lärm- und VibrationsV

**ArbeitsschutzV** 



GUV-V A 4 (bisher GUV 0.6)

Unfallverhütungsvorschrift

#### Arbeitsmedizinische Vorsorge

vom Januar 1993, in der Fassung vom Januar 1997 1)

mit Durchführungsanweisungen vom Januar 1993

 In die Fassung vom Januar 1993 ist der 1. Nachtrag zu dieser Unfallverhütungsvorschrift eingearbeitet worden.



parallel

besteht

seit 18.12.2008 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

- § 1 Ziel, Anwendung
- § 4 Pflichtuntersuchungen
- § 5 Angebotsuntersuchungen
- § 7 Anforderungen an den Arzt oder die Ärztin
- § 9 Ausschuss für Arbeitsmedizin



### bisher



#### neu

#### **GUV V A 1**

## § 8 Ermächtigte Ärzte

Ermächtigung, wenn

- ärztl. Beruf
- besondere Fachkenntnisse
- notwendige Einrichtung

# Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

- § 7 Anforderungen an den Arzt oder die Ärztin
  - ärztl. Beruf
  - besondere FachkenntnisseGebietsbezeichnung "Arbeitsmedizin"oder "Betriebsmedizin"



Für Untersuchungen nach

**GefahrstoffV** 

**BiostoffV** 

Gentechnik-SicherheitsV

Lärm- und VibrationsArbeitsschutzV

entfällt die Ermächtigung

Für Untersuchungen nach

**GUV V A 4** 

UVV'n

Gefährdende Tätigkeit

G 21 Kältearbeiten

G 26 Atemschutzgeräte

G 30 Hitzearbeiten

G 31 Überdruck (Taucher)

bleibt Ermächtigung bestehen

ist aber nicht mehr Pflicht



### Übergangsfrist

Ärzte, die nicht die Bezeichnung "Facharzt für Arbeitsmedizin" oder "Betriebsmedizin" führen, aber die berufsgenossenschaftliche Ermächtigung haben, dürfen:



Untersuchungen nach Untersuchungen nach

ArbMedVV UVV

nicht durchführen weiterhin durchführen



### **Geltungsbereich**

der ArbMedVV:

wie im Arbeitsschutzgesetz: Beschäftigte

Anhang zum ArbMedVV

**Pflichtuntersuchung** 

für das Tragen von Atemschutzgeräten



#### Fazit für die Feuerwehren:

Staatliche Anforderungen nach ArbMedVV für Beschäftigte

Berufsgenossenschaftliche Anforderungen für Ehrenamtliche



# Arbeitsmedizinische Vorsorge und ArbMedVV

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

#### § 9 Ausschuss für Arbeitsmedizin

Beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ein Ausschuss für Arbeitsmedizin gebildet, in dem fachkundige Vertreter ...

Das BMS beruft die Mitglieder des Ausschusses ...

### Zu den Aufgaben gehört es:

- Regeln zu ermitteln, wie die in dieser Verordnung gestellten Anforderungen erfüllt werden können.





## Berufsgenossenschaftliche Grundsätze bei gefährdenden Tätigkeiten

G 25	Fahr- Steuer- und Überwachungstätigkeit	
G 26	Atemschutz	
G 31	Überdruck (Taucher)	
G 41	Absturzgefahr	
G 37	Bildschirmarbeitsplätze	
G 20	Lärm	
G 23	Obstruktive Atemwegserkrankungen	
G 24	Hauterkrankungen	
G 42	Infektionserkrankungen	
G 35	Aufenthalt im Ausland	
		е

**Themenfeld 1** 

Gefährdende Tätigkeiten

**AK 1.1** 

Fahr- Steuer- und Überwachungstätig.

**AK 1.2** 

**Atemschutz** 

**AK 1.3** 

Überdruck

**AK 1.4** 

**Absturzgefahr** 

**AK 1.5** 

**Bildschirm** 

**AK 1.6** 

Lärm

**Struktur Ausschuss Arbeitsmedizin** 

Themenfeld 2

Gefährliche Arbeitsstoffe

**AK 2.1** 

**Gefahrstoffe** 

**AK 2.2** 

Gefährdung der Lunge

**AK 2.3** 

Gefährdung der Haut

**AK 2.4** 

Obstruktive Atemwehgserkrankung en **Themenfeld 3** 

Biologische Arbeitsstoffe

**AK 3.1** 

Infektionsgefährdung

**AK 3.2** 

Aufenthalt im Ausland

**Themenfeld 4** 

Betriebsärztliche Tätigkeit

**AK 4.1** 

Betriebsärztliche Tätigkeit

AK Rechts- und Koordinierungsfragen



Zukünftige Regelung zur arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung

Zukünftig ist eine separate Unfallverhütungsvorschrift GUV V A4 "Arbeitsmedizinische Vorsorge" nicht mehr vorgesehen.

Es ist beabsichtigt, diejenigen Themenfelder zur arbeitsmedizinischen Vorsorge, die in Ergänzung der staatlichen Vorschriften noch durch die Berufsgenossenschaften zu regeln sind, in einem eigenen Abschnitt "Arbeitsmedizinische Vorsorge" in die Unfallverhütungsvorschrift GUV V A1 "Grundsätze der Prävention" zu integrieren.



## Mitteilung der DGUV vom 28.01.2009:

Am 24.12.2008 ist die *Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge* (ArbMedVV) in Kraft getreten. Die neue Verordnung schafft eine neue rechtliche Basis für die Gesundheitsvorsorge in Betrieben. Mit dem in Kraft treten dieser Verordnung sind konkurrierende Regelungen der Unfallverhütungsvorschrift "Arbeitsmedizinische Vorsorge" (BGV A4 / GUV-V A4) – einschließlich der Vorschriften zur Ermächtigung – in Betrieben nicht mehr anzuwenden.

Nicht betroffen sind hiervon die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen für ehrenamtliche Einsatzkräfte der Bundesrepublik Deutschland, wie z.B. bei den freiwilligen Feuerwehren und den Hilfeleistungsorganisationen, da diese Personengruppen nicht durch den Anwendungsbereich der ArbMedVV erfasst sind.

Die DGUV bereitet zur Zeit tragfähige und langfristige Lösungen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen für ehrenamtliche Einsatzkräfte vor.

Bis zum Vorliegen dieser neuen Lösungen können die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen für den Bereich der ehrenamtlichen Einsatzkräfte der Bundesrepublik Deutschland wie gewohnt auch weiterhin von den dazu ermächtigten Ärzten durchgeführt werden. Neue Ermächtigungen werden jedoch nicht mehr ausgesprochen.